

lutionen des Rates über Kinder und bewaffnete Konflikte vorzulegen, der unter anderem folgende Angaben enthält:

Angaben darüber, inwieweit die Parteien bewaffneter Konflikte ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, die Einziehung oder den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht und sonstige Verstöße gegen Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu beenden;

Angaben über die Fortschritte bei der Umsetzung des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus;

Angaben über die Fortschritte bei der Ausarbeitung und Umsetzung der in Ziffer 7 der Resolution 1612 (2005) genannten Aktionspläne;

Angaben über die Integration des Kinderschutzes in die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen.“

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND²⁴²

Beschluss

Auf seiner 5518. Sitzung am 29. August 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und aenee.k8n9(ng3biet.)-5uietg0-5.vs5.3-8mord